

Stand: 08.05.2026 21:51:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/4607

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/4607 vom 02.12.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 29.01.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6163 des OD vom 16.04.2015
4. Beschluss des Plenums 17/6281 vom 22.04.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 43 vom 22.04.2015



Geszentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

A) Problem

Grundsätzlich treten Beamte mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand. Wer bereits früher in den Ruhestand versetzt wird, erhält einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte oder die Beamtin vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Dienst ausscheidet. Dieser Versorgungsabschlag entfällt ausnahmsweise nach Art. 26 Abs.3 Nr. 1 BayBeamtVG dann, wenn der Beamte oder die Beamtin das 64. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat. Als Dienstzeit in diesem Sinne gelten aber nur ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Vordienstzeiten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis verbracht wurden, bleiben außer Betracht.

Gerade Beamte der ersten oder zweiten Qualifikationsebene waren aber vielfach einige Jahre in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, bevor sie in den Öffentlichen Dienst eingetreten sind, so dass sie im Alter von 64 Jahren regelmäßig bereits 45 Jahre und mehr gearbeitet haben. Da aber die Zeiten in den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen bei der Berechnung der 45 Dienstjahre, die für das Entfallen des Versorgungsabschlags nach Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 Bay-BeamtVG erforderlich sind, unberücksichtigt bleiben, können die Betroffenen nicht mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand treten, obwohl sie mehr als 45 Jahre ihres Lebens gearbeitet haben.

Wenn aber aufgrund der Jahre, die im Beamtenverhältnis erbracht wurden, in der Regel der Ruhegehaltshöchstsatz von 71,75 v.H. erreicht ist, wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll auf das Ruhegehalt angerechnet. Eine Erhöhung des Ruhegehalts ist nicht möglich. Es erscheint den Betroffenen aber schwer nachvollziehbar, dass ein erarbeiteter Rentenanspruch de facto genommen wird und gleichzeitig die diesem Anspruch zugrundeliegende Arbeitszeit nicht angerechnet wird. Dies wird als doppelte Ungerechtigkeit empfunden.

B) Lösung

In Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG wird die Regelung aufgenommen, durch die Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei der Ermittlung der Dienstzeit von 45 Jahren berücksichtigt werden, ohne sich aber versorgungserhöhend auszuwirken.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Regelung ist mit erhöhten Versorgungslasten für den Freistaat Bayern zu rechnen, die aber derzeit nicht beziffert werden können.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Art. 26 Abs.3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 92 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Bei der Ermittlung der Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten nach § 55 SGB VI (berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, in die Berechnung mit einbezogen.“
2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Der Versorgungsabschlag entfällt auch dann, wenn der Beamte oder die Beamtin eine Lebensarbeitszeit von 45 Jahren erreicht hat.

Im Übrigen ändert sich nichts. Das Ruhegehalt bemisst sich wie auch bisher nur aus den Dienstjahren. Der Höchstsatz bestimmt sich nach der Lebensarbeitszeit. Damit soll es auch Menschen mit gemischter Erwerbsbiografie ermöglicht werden, bereits mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand zu gehen, wenn sie 45 Jahre ihres Lebens gearbeitet haben.

Durch die Regelung wird die Anrechnung von Vordienstzeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Sinn einer Lebensarbeitszeit ermöglicht. Um aber den Freistaat Bayern als Versorgungslastenträger nicht über Gebühr zu belasten und eine Ungleichbehandlung derer, die ihr gesamtes Erwerbsleben in einem Beamtenverhältnis verbracht haben, gegenüber denjenigen, die erst nach einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, zu vermeiden, dürfen sich die Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis aber nicht versorgungserhöhend auswirken.

Nach einer Lebensarbeitszeit von 45 Jahren und dem Erreichen der Altersgrenze von 64 Jahren entfällt daher der Versorgungsabschlag von 3,6 Prozent pro Jahr, das der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren in den Ruhestand versetzt wird. Der Versorgungsanspruch errechnet sich aber ausschließlich aus den Dienstjahren ohne Berücksichtigung der Vordienstzeiten.

Zu § 2:

Regelung des Inkrafttretens.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Günther Felbinger

Abg. Volker Bauer

Abg. Stefan Schuster

Abg. Ingrid Heckner

Abg. Markus Ganserer

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatssekretär Johannes Hintersberger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Drs. 17/4607)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich darf hierzu Herrn Kollegen Felbinger das Wort erteilen. – Bitte schön, Herr Kollege.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bei der Diskussion zum Mindestlohn vorhin hat Kollege Herold von der CSU um Verständnis dafür gebeten, dass man bei einem Gesetz erkannte Fehler auch korrigieren wolle. Genau das, liebe Kolleginnen und Kollegen, fordere ich natürlich auch für die mit unserem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

In der letzten Zeit sind wir im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes regelmäßig mit Petitionen genau zu diesem Problem konfrontiert worden. Aber auch außerhalb von Petitionen treten viele Betroffene an mich, genauso wie an Sie, heran, um dieses Problem zu besprechen. Im Kern geht es um Beamte, die vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis in der Privatwirtschaft gearbeitet haben und trotz 45 Berufsjahren nicht abschlagsfrei in den Ruhestand gehen können. Es handelt sich dabei in der Regel um Beamte der zweiten Qualifikationsebene, meistens aus dem Bereich des Justizvollzugs und der Vermessungsämter. Diese Beamten haben vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis meistens einen handwerklichen Beruf erlernt und haben viele Jahre in diesem Beruf sozialversicherungspflichtig gearbeitet, bevor sie sich für die Beamtenlaufbahn entschieden haben. Die meisten kommen im Alter von 64 Jahren dann auf 45 Berufsjahre und mehr. Wenn sie aber diese 45 Berufsjahre nicht im Beamtenverhältnis erbracht haben, können sie nicht abschlagsfrei in den Ruhestand gehen, während Kollegen, die sozusagen immer Beamte waren, abschlagsfrei in den

Ruhestand gehen können. Meine Damen und Herren, das ist eine Ungerechtigkeit, die wir, denke ich, korrigieren müssen. Ich bitte Sie um aktive Mitarbeit.

Nach der derzeitigen Rechtslage geht ein Beamter grundsätzlich im Alter von 67 Jahren in den Ruhestand. Sein Ruhegehaltsatz beträgt 1,79 % für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit, maximal 71,75 %. Das ist nach 40 Dienstjahren erreicht. Will der Beamte früher in Ruhestand gehen, muss er einen Abschlag von 3,6 % pro Jahr, maximal aber von 10,8% hinnehmen. Dieser Abschlag für Beamte entfällt dann, wenn die Betroffenen das 64. Lebensjahr vollendet haben und eine Dienstzeit von 45 Jahren vorweisen können. "Dienstzeit" meint in diesem Zusammenhang aber ausschließlich Zeiten im Beamtenverhältnis sowie gewisse anrechenbare Zeiten. Berufsjahre, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geleistet wurden, bleiben bei dieser Berechnung der Dienstjahre außer Betracht. Das führt zu diesem Problem, das ich Ihnen anfangs geschildert habe, dass die Betroffenen nicht abschlagsfrei in den Ruhestand treten können.

Mir stellt sich daher die Frage, was mit dem abschlagsfreien Ruhestand honoriert werden soll: nur die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst oder die Lebensarbeitsleistung? – Nach der derzeitigen Regelung sind es eindeutig nur die Dienstjahre. In der Begründung zum neuen Dienstrecht hieß es aber, dass es den Beamtinnen und Beamten in Anlehnung an die rentenrechtlichen Bestimmungen ermöglicht werden soll, nach langjähriger Dienstzeit abschlagsfrei in den Ruhestand zu treten. Diese Möglichkeit besteht nach dem derzeitigen Gesetz aber – in Anführungsstrichen – nur für Beamte oder nur für Arbeitnehmer. Wer zwischen den Systemen gewechselt hat, hat das Nachsehen. Meine Damen und Herren, das kann nicht im Sinne einer freien Berufswahl sein.

Für die Betroffenen kommt es aber noch schlimmer: Soweit sie nämlich aufgrund ihrer langjährigen Dienstzeit von 40 Jahren und mehr den Ruhegehaltshöchstsatz bereits erreicht haben, wird ihnen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll auf

die Pension angerechnet, sodass sie den Versorgungsabschlag auch nicht über die Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen können.

Die derzeitige Regelung ist für die Betroffenen schwer nachvollziehbar und wird von ihnen als ausgesprochen ungerecht empfunden. Ich kann das verstehen. Auch in meinen Augen ist die derzeitige gesetzliche Regelung ungerecht und eine Benachteiligung derer mit einer gemischten Erwerbsbiografie gegenüber denjenigen, die immer Beamte gewesen sind.

Welche Lösungsmöglichkeiten bieten sich an? – Entweder muss man den Betroffenen ihre gesetzliche Rente belassen oder, wenn man schon die Pension in der Höhe der gesetzlichen Rente kürzt und somit einen Vorteil aus den Vordienstzeiten zieht, die dem Rentenanspruch zugrundeliegende Arbeitsleistung angemessen berücksichtigen.

Aus unserer Sicht stellt die vorzeitige Rente eine Anerkennung für ein sehr langes Berufsleben dar. So sieht das im Übrigen auch die Staatsregierung im Gesetzentwurf zum neuen Dienstrecht, wenn sie von einer Anlehnung an das Rentenrecht spricht und so die besondere Schutzwürdigkeit von Menschen mit einem langen Berufsleben erkennt. Allerdings muss das gleichermaßen für Beamte, die immer Beamte gewesen sind, wie für diejenigen mit gemischter Erwerbsbiografie gelten.

Aus diesem Grund, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben wir den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht. Nach unserem Gesetzentwurf sollen bei der Frage, ob die erforderlichen 45 Dienstjahre erreicht wurden, auch die Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden. Insoweit soll dieses Gesetz zukünftig nicht mehr nur auf die Dienstzeit, sondern auf die Lebensarbeitszeit abstellen.

Um den Freistaat Bayern als Versorgungslastenträger nicht über Gebühr zu belasten, sollen die Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nicht versorgungserhöhend wirken. Der Ruhegehaltsatz soll sich auch weiterhin aus den Dienstjahren errechnen.

Meine Damen und Herren, ich bitte um Unterstützung unseres Gesetzentwurfs. Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. Für die CSU-Fraktion hat jetzt Kollege Bauer das Wort. – Bitte schön, Herr Kollege.

Volker Bauer (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meines Wissens haben alle Abgeordneten der CSU und im Besonderen ich als Handwerksmeister hohen Respekt vor allen, die nicht mit 25, sondern mit 15 Jahren zu arbeiten begonnen haben und sich im wahrsten Sinne des Wortes hochgearbeitet haben. Wir haben großen Respekt vor den Menschen im Staatsdienst, die, wenn sie aus dem Arbeitsleben ausscheiden, 50 Jahre auf ihrem Lebensarbeitszeitkonto haben.

Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Wie das bei oberflächlich betrachteten Sachverhalten aber oft ist, gilt das nur für den ersten Blick. Lassen Sie mich diesen ersten, getrübbten Blick klären und einige Ausführungen zur bisherigen Rechtslage machen.

Der Ruhestandseintritt von Beamtinnen und Beamten erfolgt grundsätzlich mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze, welche bis zum Jahr 2029 schrittweise von 65 auf 67 Lebensjahre angehoben wird. Das Beamtenrecht sieht allerdings bei Dienstunfähigkeit oder auf Antrag ab dem 64. Lebensjahr die Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestandseintritts vor. Parallel zum Rentenrecht werden seit 30 Jahren Versorgungsabschläge erhoben. Sie betragen 3,6 % pro Jahr und sind auf maximal 10,8 % begrenzt. Seit dem 1. Januar 2011 entfällt in Ausnahmefällen der Versorgungsabschlag, wenn ein Beamter auf Antrag vorzeitig ab dem 64. Lebensjahr in den Ruhestand tritt und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat.

Diese Dienstzeit ist zum Vorteil unserer Beamten weit gefasst. Es zählen alle Zeiten, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst stehen. Dies sind Beamtendienstzeiten, Wehrdienst- und Soldatenzeiten, Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung, Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst und wissenschaftliche Qualifikationszeiten. Ferner werden aus familienpolitischen Gründen auch Erziehungszeiten der Beamten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes berücksichtigt.

An dieser Stelle setzt der vorliegende Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER an. So sollen künftig alle Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Zeiten der Arbeitslosigkeit auf die notwendige Dienstzeit von 45 Jahren angerechnet werden. Im Ergebnis wäre ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt bereits dann möglich, wenn ein Beamter beziehungsweise eine Beamtin eine Lebensarbeitszeit von 45 Jahren erreicht hat. Damit soll auch Bediensteten mit gemischten Erwerbsbiografien ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt ermöglicht werden.

Bevor ich zu der inhaltlichen Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs komme, muss ich mich noch kurz bei der Fraktion der FREIEN WÄHLER vergewissern, ob im Zuge der Änderung des Artikels 26 Absatz 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes der neue Satz 3 wirklich "Bei der Ermittlung der Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 2 ..." lauten soll. Ich glaube, an dieser Stelle ist Ihnen ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Die Änderung wäre in diesem Falle nur für dienstunfähige und schwerbehinderte Beamte maßgeblich. Sicherlich meinten Sie Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Das nehme ich an. Dies bemerke ich nur am Rande.

Dennoch bleibt der Gesetzentwurf zu beanstanden. Anders als die FREIEN WÄHLER wollen wir als CSU gerade nicht eine Betrachtung im Sinne einer Lebensarbeitszeit. Vielmehr soll doch die Möglichkeit des abschlagsfreien Ruhestandseintritts primär Dienstleistungen im Beamtenverhältnis und im vorgelagerten Beschäftigungsverhältnis mit engem Bezug dazu honorieren. Insoweit besteht auch keine Benachteiligung von Beamten der ersten bzw. zweiten Qualifikationsebene. Zwar können diese oft längere Berufszeiten vor ihrem Beamtenverhältnis vorweisen, allerdings können diese

Zeiten berücksichtigt werden, soweit sie für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren oder zur Ernennung geführt haben. Eine Berücksichtigung von Zeiten, während derer ein Beamter allein aufgrund seiner individuellen Lebensplanung oder aus anderen persönlichen Gründen länger in der Privatwirtschaft tätig gewesen ist, ist hingegen weder unter dem Gesichtspunkt der Alimentation noch der Fürsorge geboten. Es besteht kein Grund, den vorzeitigen Ruhestand und Verzicht auf Versorgungsabschlüsse auch dann zu subventionieren, wenn sich der Beamte erst später für die Beamtenlaufbahn entscheidet.

Im Gegenteil: Für einen Arbeitnehmer zahlt sich der Wechsel ins Beamtenverhältnis mit Blick auf die Versorgung aus. Nehmen wir als Beispiel einen Beamten, der Anfang der Achtzigerjahre seinen Beruf als Maschinendreher nach 14 Jahren an den Nagel gehängt hat, um bei einem staatlichen Amt anzuhauern. Heute sorgt er sich darum, dass er im Jahr 2018 mit 64 Jahren 49 Berufsjahre aufweisen kann und dennoch bis 65 Jahre arbeiten muss, da er erst 35 Jahre Beamter ist. Meine sehr verehrten Kollegen der FREIEN WÄHLER, das ist genau der Fall, den Sie berücksichtigen wollen. Ich will Ihnen sagen, dass dieser Beamte der Besoldungsstufe A 6 ein Ruhegehalt von rund 1.650 Euro erhalten wird. Zum 31.12. lag der durchschnittliche Rentenbetrag von Arbeitnehmern mit 45 bis 49 Berufsjahren bei knapp 1.350 Euro, und das für Männer im Westen. Zwischen dem zu erwartenden Ruhegehalt unseres Beamten im Beispiel und der Rente des gesetzlich versicherten Arbeitnehmers liegen rund 300 Euro, die der Beamte aufgrund des Wechsels ins Beamtenverhältnis bis zu seinem Tode mehr erhält, und zwar auf Kosten der Steuerzahler.

Neben diesem sehr konkreten Vergleich sprechen auch finanzielle Erwägungen gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Versorgungsabschlüsse tragen zur Sicherung der Finanzierbarkeit des Alterssicherungssystems bei. Um es deutlich zu sagen: Sehr geehrte Kollegen der FREIEN WÄHLER, ich weiß nicht, wie Sie es zu Hause machen. Mir würde es schwerfallen, meinen Kindern zu vermitteln, dass sie bis 67 Jahre oder länger arbeiten sollen, um unsere Altersversorgung zu finanzieren, wir mit der Auswei-

tung des abschlagsfreien Ruhestands die demografisch unvermeidbare Anhebung der Altersgrenze und die damit bezweckte Dämpfung der Versorgungsausgaben aber konterkarieren.

Abschließend möchte ich feststellen, dass mit Artikel 26 Absatz 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes eine konsistente und günstige Regelung besteht. Eine entsprechende Klage dagegen hat das Verwaltungsgericht Augsburg kürzlich mit Urteil vom 23.10.2014 abgewiesen und hat damit unsere Auffassung bestätigt. Allerdings möchte ich der weiteren parlamentarischen Behandlung nicht vorgreifen. Ich freue mich auf eine spannende Diskussion in den Ausschüssen. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Schuster das Wort. – Bitte schön.

Stefan Schuster (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Im Grunde kann ich es bei dem Thema sehr kurz machen. Im Rahmen der Ersten Lesung kann ich bereits ankündigen, dass die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER zustimmen wird. Wenn der Gesetzentwurf durchgehen würde, was ich nach der Wortmeldung von Herrn Kollegen Bauer nicht mehr glaube, könnten wir eine echte Gerechtigkeitslücke schließen. Herr Kollege Felbinger hat es bereits gesagt: Die Betroffenen können nur schwer nachvollziehen, dass einem Arbeiter de facto der Rentenanspruch genommen wird und gleichzeitig die diesem Anspruch zugrunde liegende Arbeitszeit nicht als Lebensarbeitszeit anerkannt wird. Das wird als doppelte Ungerechtigkeit empfunden. Ich denke, das sollten wir ändern.

Im Rahmen der Beratungen zur Dienstrechtsreform hatte meine Fraktion bereits einen gleichlautenden Antrag eingebracht, der damals leider abgelehnt wurde. Um mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand gehen zu können, ist es doch egal, ob man 45 Jahre als Beamter oder 45 Jahre als Beamter und in der freien Wirtschaft gearbeitet hat. Es kommt auf die Lebensarbeitsleistung an. Die Lebensarbeitszeit sollte ge-

würdigt werden. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen. Ich freue mich aber schon jetzt auf die Debatte im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Schuster, Frau Kollegin Heckner hat noch eine Zwischenfrage. – Bitte schön, Frau Kollegin.

Ingrid Heckner (CSU): Lieber Kollege Schuster, Sie haben gesagt, ihm werde die Rente genommen. Ich beziehe mich auf das Beispiel von Herrn Bauer. Als Fachleute im öffentlichen Dienst wissen wir alle, dass bei der Pension nur das gekürzt wird, was den Höchstsatz der Pension übersteigt.

(Stefan Schuster (SPD): Das ist richtig!)

Lieber Kollege, meine Frage an Sie: Sind Sie allen Ernstes der Ansicht, dass jemand, der Rentenbeitragszeiten in der Privatwirtschaft vorweist und sowohl Renten- als auch Pensionsansprüche hat, insgesamt mehr erhalten soll als ein Beamter, der seine gesamte Lebenskraft stets dem Staat zur Verfügung gestellt hat? Wenn Rentenansprüche weggenommen werden, geschieht das, weil wir am Höchstsatz der Versorgung festhalten wollen.

Präsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Herr Kollege.

Stefan Schuster (SPD): Frau Kollegin, ich stimme Ihnen zu. Es geht um den Höchstsatz von 71,75 %. Ich sehe nicht, dass in dem Gesetzentwurf gefordert wird, die Rentenansprüche darüber hinaus zu erhalten. Aber die Zeiten, die der Betroffene in der freien Wirtschaft gearbeitet hat, sollen dazugerechnet werden, damit er mit Vollendung des 64. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten kann. Eine Überversorgung wird mit dem Gesetzentwurf also nicht gefordert.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Ganserer das Wort. - Bitte schön, Herr Kollege.

Markus Ganserer (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die derzeitige gesetzliche Regelung, wonach die in der freien Wirtschaft erworbenen Beitragsjahre nicht auf die Zeiten für eine abschlagsfreie Ruhestandsversorgung nach 45 Dienstjahren im Alter von 64 Jahren angerechnet werden, betrachten die Betroffenen zu Recht als ungerecht. Herr Kollege Felbinger hat es schon angesprochen: Allein im letzten Jahr haben wir uns im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes mit mehreren Petitionen zu diesem Sachverhalt beschäftigt. Den Umstand, dass in der freien Wirtschaft erworbene Beitragsjahre nicht entsprechend angerechnet werden, haben alle Fraktionen bedauert. Aufgrund der momentanen gesetzlichen Regelung ist es nicht möglich, im Einzelfall einem Petenten gerecht zu werden.

Während im nichttechnischen Dienst die meisten Beamten ihr gesamtes Berufsleben von Anfang an im Staatsdienst verbringen, setzt der technische Dienst bei einer Reihe von Laufbahnen Qualifikationen voraus, die in der Regel nur in der freien Wirtschaft erworben werden können. Herr Kollege Felbinger hat die Vermessungstechniker und die Justizvollzugsbeamten angesprochen. Ich möchte auch auf das Beispiel der Flussmeisterinnen und Flussmeister eingehen. Für diese Laufbahn wird die Qualifikation des staatlich anerkannten Technikers vorausgesetzt. Wenn die Betroffenen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, sind sie in der Regel mehrere Jahre in ihrem Beruf tätig, bevor sie sich für die Ausbildung zum Techniker entscheiden. Das führt dazu, dass bei den Flussmeisterinnen und Flussmeistern das Durchschnittsalter bei der Verbeamtung bei 33 Jahren liegt. Ein Flussmeister, der erst mit 33 Jahren verbeamtet wurde, während er vorher 15 und mehr Jahre in der freien Wirtschaft tätig war, kann deswegen nicht mit Vollendung des 64. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten, weil von den Beitragsjahren in der freien Wirtschaft nur die Ausbildungszeiten, drei Jahre für die Berufsausbildung und zwei Jahre für die Techniker Ausbildung, anerkannt werden. Das betrachten wir als ungerecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gleiche gilt für den Werksdienst im Justizvollzug, bei dem der Meister vorausgesetzt wird. Gerade im Justizvollzug wünscht man sich Bewerber, die über entsprechende Lebenserfahrung verfügen.

Die von der CSU im Bund mitgetragene Rente mit 63 verschärft aus unserer Sicht diese Gerechtigkeitslücke einmal mehr. Ein Mensch, der sein ganzes Berufsleben in der freien Wirtschaft verbringt, kann bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Aus diesem Grunde ist die momentan bestehende gesetzliche Regelung für viele ungerecht. Wir hören, dass derzeit die Bewerbersituation in verschiedenen Verwaltungsbereichen gerade noch ausreichend ist. Mit dem zunehmenden demografischen Wandel und dem zunehmenden Fachkräftemangel wird sich diese Situation verschärfen. Kollege Felbinger hat es bereits angesprochen: Die Zahl der Menschen mit gemischten und gebrochenen Erwerbsbiografien wird in Zukunft zunehmen. Wir sollten daher den öffentlichen Dienst für solche Bewerber weiter attraktiv gestalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege Ganserer, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Markus Ganserer (GRÜNE): Am Ende. Ich bin gleich fertig. – Inhaltlich begrüßen wir den Vorschlag der FREIEN WÄHLER, weil er eine konstruktive Lösung darstellt, um die angesprochene Gerechtigkeitslücke zu schließen. Es ist aber zweifelsohne so, dass diese Regelung zu gewissen staatlichen Mehrausgaben führen würde. Deswegen würde uns die Zustimmung wesentlich leichter fallen, wenn die Mehrausgaben quantifiziert werden könnten und diese auch in Überlegungen zur Gestaltung des Haushalts einfließen könnten. Wir werden im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes die Debatte fortführen. Deswegen möchte ich es an dieser Stelle bei diesen Ausführungen belassen. Ich freue mich auf die weitere Debatte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Jetzt bitte wieder die Kollegin Heckner.

Ingrid Heckner (CSU): Lieber Herr Kollege Ganserer!

(Zuruf von den GRÜNEN: Habt ihr nicht genügend Redezeit?)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Das passt schon. Das ist eine Zwischenbemerkung. Sie hat zwei Minuten Redezeit, und der Kollege Ganserer hat zwei Minuten zur Antwort.

Ingrid Heckner (CSU): Vielen herzlichen Dank. Das weiß er nicht, er ist ja noch nicht lange im Landtag.

Sie haben davon gesprochen, dass es eine weitere Ungerechtigkeit sei, dass der Bund bereits bei Vollendung des 63. Lebensjahres die 45-Jahre-Regelung anwendet. Ist Ihnen dabei bekannt, dass diese Regelung im Bund bis zum 65. Lebensjahr aufwächst? Ich mag es nicht, wenn Stimmungen auf der Grundlage unsauberer Annahmen gemacht werden. Wir in Bayern sind bei 64 Jahren und bleiben auch beim Anwachsen der Lebensaltersgrenze bei 64. Das heißt, am Ende des Tages sind es im Bund zwei Jahre bis 67 und bei uns weiterhin drei Jahre. Aus diesem Grund hätte ich gerne gewusst, ob Ihnen das so bekannt ist.

Markus Ganserer (GRÜNE): Frau Kollegin Heckner, das ist mir sehr wohl bekannt. Definitiv ist es aber so, dass die Betroffenen, die jetzt vor der Ruhestandversetzung stehen, stärker betroffen sind, weil der Unterschied von einem Jahr gravierender ist.

(Ingrid Heckner (CSU): In den nächsten 20 Jahren sind unsere aber im Vorteil!)

- Das ändert aber für die Betroffenen nichts, die jetzt vor der Ruhestandversetzung stehen. Für diese verschärft sich die Situation auf jeden Fall um ein Jahr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. - Jetzt bitte ich Herrn Staatssekretär Hintersberger an das Rednerpult.

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Finanzministerium): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte es auch kurz machen: Herr Kollege Bauer hat umfangreich und eingehend die Situation dargestellt. Ich möchte mich deshalb auf einige Schwerpunkte beziehen. Das betrifft zum einen die Verantwortlichkeit in Bezug auf eine demografiefeste Beamtenversorgung. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr bis zum Jahr 2029 in den verschiedenen Abstufungen ist angesprochen worden. Wir bleiben beim 64. Lebensjahr, was den vorzeitigen Ruhestandseintritt ohne Abschläge anbelangt. Dies ist im Gegensatz zu der Regelung des Bundes ein Jahr früher. Dies sollte man in dieser Deutlichkeit ansprechen.

Mit der Anhebung der Altersgrenze wurde die Möglichkeit eines abschlagsfreien Antragsruhestands ab dem 64. Lebensjahr bei einer Dienstzeit von 45 Jahren im neuen Dienstrecht in Bayern geschaffen. Dies ist gut so. Aber ganz bewusst wird mit der abschlagsfreien Ruhestandsversetzung, Herr Kollege Felbinger, die lange Dienstzeit, also die "Betriebstreue", um die Sache auf den Punkt zu bringen, entsprechend honoriert. Dabei können nur Dienstzeiten und relevante Vordienstzeiten Berücksichtigung finden. Herr Kollege Ganserer, wenn die Techniker Ausbildung, zum Beispiel bei einem Flussmeister, Voraussetzung für die Tätigkeit ist, ist dies eine relevante Vordienstzeit, die anerkannt wird. Insofern darf man nichts durcheinanderbringen. Es geht nur um Dienstzeiten in der freien Wirtschaft, die keinen Bezug zu der späteren Tätigkeit im Beamtenverhältnis haben.

Eine Besonderheit ist der familienpolitische Aspekt, wonach Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes angerechnet werden. Auch dies geschieht ganz bewusst. Sonstige berufliche Tätigkeiten ohne Relevanz zum Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zählen nicht. Dies gilt übrigens – weil das immer wieder angesprochen worden ist – ähnlich auch im Rentenrecht. Auch das Rentenrecht stellt

nicht allein auf Beschäftigungszeiten ab, beitragsfreie Beschäftigungszeiten bleiben außen vor. Auch dies ist ein Aspekt, den ich im Zuge der Ersten Lesung des Gesetzesentwurfs einbringen möchte.

Ihr Gesetzentwurf zielt genau darauf ab, Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung versorgungsrechtlich zu subventionieren und zu belohnen, auch wenn sie keinerlei Bezug zum Dienstverhältnis haben. Damit würde die bestehende Regelung zum abschlagsfreien Antragsruhestand massiv ausgeweitet. Auch die demografisch notwendige Anhebung der Altersgrenze und die damit bezweckte Dämpfung der Versorgungsausgaben würden konterkariert. Diesen Aspekt möchte ich deutlich unterstreichen.

Die bayerische Regelung zum abschlagsfreien – ich betone: abschlagsfreien – Antragsruhestand ist konsistent und jetzt schon bundesweit an der Spitze, was diesen Bereich anbelangt. Die Anknüpfung an das 64. Lebensjahr ist bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal. Bei Bundesbeamten ist, wie gesagt, ein abschlagsfreier Ruhestand erst mit dem 65. Lebensjahr möglich.

Von daher gibt es nach unserer Überzeugung weder von der Alimentation noch von der Fürsorge her ein Gebot, dass der Dienstherr den vorzeitigen Antragsruhestand durch Abschlagsfreiheit über das geltende Recht hinaus subventioniert. Ein Beamter, der sich, aus welchen Gründen auch immer, erst später für die Beamtenlaufbahn entschieden hat und keine relevanten Vordienstzeiten – ich betone: keine für das spätere Dienstverhältnis relevanten Vordienstzeiten – hat, kann zwar auf Antrag vorzeitig, aber eben nicht abschlagsfrei in Ruhestand gehen. Dies ist nach unserer Überzeugung auch eine Frage der Gerechtigkeit. Die Bayerische Staatsregierung empfiehlt deshalb, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. - Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Aussprache ist damit geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Diens-

tes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? –
Danke schön. Dann ist dies so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen
Dienstes

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a.
und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 17/4607

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversor-
gungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Peter Meyer**
Mitberichterstatter: **Volker Bauer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 24. Februar 2015 beraten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 12. März 2015 mitberaten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 16. April 2015 endberaten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Ingrid Heckner
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/4607, 17/6163

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Peter Meyer

Abg. Volker Bauer

Abg. Stefan Schuster

Abg. Markus Ganserer

Abg. Ingrid Heckner

Staatssekretär Johannes Hintersberger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf zunächst den **Tagesordnungspunkt 1** aufrufen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Drs. 17/4607)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. – Ich darf als Erstem Herrn Kollegen Meyer das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! In den letzten Wochen wurde unser Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes in diesem Haus ausführlich diskutiert; ich brauche daher auf Details nicht einzugehen. Aber lassen Sie mich bitte noch einmal klarstellen: Es geht uns ausschließlich um die Abschlagsfreiheit. Wir wollen nur erreichen, dass der Versorgungsabschlag nicht nach 45 Dienstjahren, sondern nach 45 Berufsjahren entfallen soll. Der Ruhegehaltssatz soll sich weiterhin einzig und allein nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit richten. Auch die Anrechnung der Rente auf die Pension lässt unser Gesetzentwurf unangetastet.

Liebe Frau Kollegin Heckner, wir hatten ja die Diskussion im Ausschuss. Es geht uns nicht darum, dass jemand, der Rentenbeitragszeiten in der Privatwirtschaft vorweist und sowohl Renten- als auch Pensionsansprüche hat, insgesamt mehr erhalten soll als die sogenannten Nur-Beamten – das ist ein schöner Fachbegriff –, also als die Beamten, die ihre gesamte Lebenskraft stets dem Staat zur Verfügung gestellt haben. Nein, er soll das Gleiche bekommen. Niemand in diesem Raum möchte, dass jemand, der sowohl Beamter als auch Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft war, mehr bekom-

men soll als der sogenannte Nur-Beamte. Es geht uns ausschließlich um die Abschlagsfreiheit.

Auch die Vorschriften, nach denen eine Anrechnung der Renten auf die Versorgungsbezüge erfolgt – wenn man sich die Petitionen, die das ganze Jahr hereinkommen, anschaut, sieht man übrigens, dass das ein sehr großes Ärgernis ist –, wollen wir mit dem Gesetzentwurf nicht antasten. Es geht auch nicht, wie uns vorgehalten wurde, um eine Subventionierung der für das Dienstverhältnis nicht relevanten Vordienstzeiten; denn die Vordienstzeiten würden sich nach unserem Gesetzentwurf gerade nicht versorgungserhöhend auswirken. Die beamtenrechtliche Pension soll nur für die geleisteten Dienstjahre bezahlt werden. Es geht uns lediglich – ich betone es zum dritten Mal – um die Abschlagsfreiheit. Wie schon oft, aber wohl nicht oft genug gesagt: Die Zeiten in der Privatwirtschaft sollen sich nicht erhöhend auf die Pension auswirken; sie sollen aber bei der Ermittlung der Abschlagsfreiheit Berücksichtigung finden. Wer 45 Jahre seines Lebens gearbeitet hat, der soll mit 64 Jahren in den Ruhestand gehen können, ohne dass er einen Abschlag - isoliert auf den auf das Beamtenverhältnis bezogenen Ruhegehaltssatz - hinnehmen muss.

Die Auszahlungen sollen auch nicht höher sein als die anteilig erworbenen Anwartschaften für die Beamtenpension. Das Ruhegehalt soll sich nach unserem Gesetzentwurf nur aus den geleisteten Dienstjahren errechnen, also aus den Jahren, für die Anwartschaften erworben wurden. Es ist unser Anliegen, dass die erworbenen Anwartschaften nicht wieder genommen werden. Durch den Versorgungsabschlag werden aber gerade diese erworbenen Anwartschaften in bestimmten Fällen wieder genommen.

Ein konkretes Beispiel – das ist ein echter Fall; der Betroffene hat sich an uns gewandt –: Der Petent begann mit 14 Jahren eine Ausbildung und arbeitete anschließend in dem erlernten Beruf. Er befand sich somit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Mit 20 Jahren ging er zur Bundeswehr. Mit 28 Jahren trat er – zunächst im Angestelltenverhältnis – in den öffentlichen Dienst ein, bevor er

schließlich mit 30 Jahren in das Beamtenverhältnis berufen wurde. Heute ist der Petent 64 Jahre alt und hat 50 Jahre seines Lebens gearbeitet; als Dienstzeit gelten aber nur 43. Würde er nun auf eigenen Antrag mit 64 Jahren in den Ruhestand versetzt werden, müsste er einen Versorgungsabschlag in Höhe von 0,3 % für jeden Monat hinnehmen, den er vor Erreichen der 45 Dienstjahre in den Ruhestand ginge. Das wären konkret 5,3 %.

Wir möchten dem Petenten ermöglichen, dass er ohne diese Abschläge in den Ruhestand gehen kann. Sein Ruhegehaltssatz soll sich nicht aus den 50 Berufsjahren, sondern aus den 43 Dienstjahren errechnen; das ist klar. Die Rente, die er für die Jahre in der Privatwirtschaft bekommt, würde natürlich auf die Pension angerechnet werden, sodass er zwar nicht mehr erhielte als der vergleichbare Nur-Beamte, aber abschlagsfrei in Pension gehen könnte.

Das ist unser Anliegen. Das halten wir für gerecht. Ich bitte nochmals um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Bauer. Bitte schön, Herr Kollege.

Volker Bauer (CSU): Sehr geehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht heute vermeintlich wieder einmal um Gerechtigkeit. Es ist schon erstaunlich, wie oft die Kollegen der Opposition - absolut überparteilich - darüber entscheiden wollen, was gerecht ist. Manchmal habe ich den Eindruck, in den Augen der Kollegen der Opposition gelte: Gerecht ist, wenn der Bürger mehr zahlt. – Anders kann ich mir den heute vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, den SPD und GRÜNE freundlicherweise unterstützen, nicht erklären. Es gehe schließlich, so Kollege Schuster, um nicht mehr und nicht weniger als darum, eine "Gerechtigkeitslücke" zu schließen,

(Beifall des Abgeordneten Stefan Schuster (SPD))

auch wenn Kollege Ganserer erkennt, dass der Gesetzentwurf – ich zitiere – "ohne Zweifel zu Mehrausgaben führen" würde. Hinsichtlich der tatsächlichen Höhe mag – ich zitiere noch einmal – "manches vage" sein. Die Kollegen wissen also weder, wie viel ihr Antrag kosten würde, noch woher das Geld kommen soll. Aber sie stimmen – ich zitiere ein drittes Mal – "aus Gründen der Gerechtigkeit" zu. Der Bürger wird schon zahlen.

Ich bin wirklich froh darüber, dass meine Kinder noch zu jung sind, um die Diskussion hier im Stream zu verfolgen. Andernfalls hätte ich zu Hause ein echtes Problem; denn dann würde mein Sohn wohl sehr oft vor mir stehen und ein neues Fahrrad, neue Fußballschuhe und was weiß ich fordern – aus Gerechtigkeitsgründen, versteht sich –, damit er gegenüber seinen Freunden nicht schlechtergestellt ist, und dies unter absoluter Missachtung der Frage, ob er sich das Fahrrad oder die Fußballschuhe beispielsweise durch Mithilfe im Haushalt verdient hat.

Um von diesem Bild zum Antrag zu kommen: Genauso, wie ich meinem Sohn auf die motzige Forderung: "Die anderen haben das doch auch!", erkläre, dass Äpfel nicht mit Birnen vergleichbar sind, hat der geschätzte Kollege Ländner der Opposition bereits erklärt, dass es ein Unterschied ist, ob ich nach drei Halben oder einem guten Frankenwein "eine vage Gerechtigkeitsdiskussion" mit philosophischem Anspruch führe oder ob ich eine dienstrechtliche Entscheidung zu treffen habe.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das hätten Sie besser ablesen können!)

Ungleiches darf nicht gleich behandelt werden. Wenn jemand nicht mit 19 Jahren, sondern erst nach einer wie auch immer gearteten Karriere in der freien Wirtschaft Beamter wird, dann mag er gute Gründe für diesen Schritt haben. Vorteile aus dieser Entscheidung hat er sowieso. Das habe ich bereits in meiner ersten Rede in diesem Haus hervorgehoben.

Die durchschnittliche Rente – wohlgemerkt, meine sehr geehrten Damen und Herren – für Männer in den alten Bundesländern beträgt 1.350 Euro. Diese Rente erhalten die-

jenigen, die als Angestellte und Arbeiter dafür geschuftet haben, dass die Wirtschaft läuft, damit wir uns den Staat mit seinen Beamten leisten können. Der eher niedrig angesetzte Durchschnittsbeamte mit abschlagsfreiem Maximalruhegehalt der Besoldungsgruppe A 6 hingegen bekommt 1.650 Euro. 1.350 Euro zu 1.650 Euro – ich denke, der Unterschied fällt Ihnen auf, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Es stimmt: Für diejenigen, die aus der freien Wirtschaft kommen und aus Sicherheitsgründen in das Beamtentum gewechselt sind, lohnt sich dieser Schritt, zumal sich weder in der freien Wirtschaft noch im Beamtentum die Möglichkeit findet, abschlagsfrei mit 64 Jahren in den Ruhestand zu gehen. Dies ist ein vom Freistaat Bayern gewährtes Privileg für diejenigen, die ihr Leben in den Dienst des Staates gestellt haben, und zwar ihr komplettes Erwerbsleben mit über 45 Jahren.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Der geschätzte Kollege Fackler hat es bereits ausgeführt, aber ich wiederhole es, damit es alle Kollegen verstehen. Mit dem Eintritt in den Staatsdienst wird eine Anwartschaft aufgebaut. Berücksichtigt werden bei diesen sehr weit gefassten Berechnungen auch dienstzeitrelevante Vorzeiten sowie Ausbildungs- und Erziehungszeiten. Sprich, bei einem jungen Menschen, der sich nach einer schulischen Ausbildung entschließt, in den Staatsdienst zu gehen, läuft dieser Zähler ab einem Alter von circa 19 Jahren. Das Alimentationsprinzip des Beamtenrechts geht davon aus, dass er sich ab diesem Zeitpunkt Erfahrungen und Wissen im Beamtentum bzw. in der Vorbereitung auf dieses aneignet.

Dieses Prinzip, das wir von den Besoldungsstufen kennen, bestimmt am Ende der Beamtenlaufbahn tatsächlich die erworbene Anwartschaft und damit die Höhe des Ruhegehalts. Wenn also, wie im Fall der Beamten mit gemischter Erwerbsbiografie, die Ruhestandsauszahlung höher ist als die im Staatsdienst erworbene Anwartschaft, dann muss ich mich doch ernsthaft fragen, wie hier von einer Ungerechtigkeit oder einer Gerechtigkeitslücke gesprochen werden kann.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als Mitglieder des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes sind wir kein Beamtenbeglückungskomitee, sondern dafür da, die Anliegen, mit denen sich unsere Beamten als mündige Staatsbürger an ihren Dienstherrn im Freistaat Bayern wenden, nach bestem Wissen und Gewissen einzig vor dem Hintergrund seiner sachlich-rechtlichen Berechtigung zu prüfen und daraus politische Schritte abzuleiten.

Diesen Anspruch, liebe Kolleginnen und Kollegen, vermisse ich bei denjenigen, die den Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als Plattform für kostspielige Wählerwerbung missbrauchen wollen. Aber nicht mit uns, nicht mit der CSU! Wir haben Respekt für Erwerbsbiografien, bei denen 45 und mehr Arbeitsjahre auf der Uhr stehen. Aber im Gegensatz zur Opposition verkennen wir nicht die Realität; denn in dieser steht Bayern mit der Regelung zum abschlagsfreien Antragsruhestand bundesweit an der Spitze.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Ingrid Heckner (CSU): Jawohl! – Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Magerer Applaus!)

Wir verkennen nicht, dass die Anknüpfung an das 64. Lebensjahr ein bayerisches Alleinstellungsmerkmal und Privileg ist, und wir verkennen vor allem nicht, wer unseren Staat finanziert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen wir die Kirche im Dorf. Muten wir unseren Unternehmen, Arbeitern und Angestellten nicht noch höhere und sachlich absolut unbegründete Kosten zu; denn das ist alles, aber nur nicht gerecht.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Bevor ich jetzt die Zwischenbemerkung des Kollegen Meyer aufrufe, darf ich

bekannt geben, dass die CSU-Fraktion zu diesem Gesetzentwurf namentliche Abstimmung beantragt hat. - Herr Kollege Meyer, bitte.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, Ihres Hinweises hätte es gar nicht bedurft. Bei einem Blick auf die Bank der Fraktion der CSU wissen wir schon, warum es eine namentliche Abstimmung geben wird.

Lieber Kollege Bauer, Sie haben zum wiederholten Mal auch entgegen meinen heutigen Ausführungen das wiederholt, was nicht stimmt. Sie haben gesagt, wir sollen die Kirche im Dorf lassen. Überlegen Sie sich einmal, wie dick Sie heute aufgetragen haben mit Ihrem Pathos. Aber das ist ein anderes Problem.

Nachdem wir Sie jetzt nicht davon überzeugen können – das war mir ja klar –, habe ich folgende Frage an Sie: Halten Sie es für gerecht, dass ein Beamter, der nicht abschlagsfrei in Pension geht, weil es eben nach Dienstzeiten geht, diesen Verlust durch den Abschlag nicht mit seinen erworbenen Rentenversicherungsansprüchen auffüllen darf, weil der Freistaat Bayern nämlich die Rente einkassiert, indem er sie auf die auszahlende Pension anrechnet? Halten Sie das für ein Indiz für die Richtigkeit dessen, was Sie hier sagen, hier werde zu viel bezahlt? Können Sie oder wollen Sie nicht verstehen, dass es natürlich mehr kostet, wenn wir das jetzt abschaffen würden? Aber der eigentliche Grund ist, dass sich der Freistaat Bayern als Dienstherr im Augenblick an den erworbenen Rentenversicherungsansprüchen der Beamten bereichert, das heißt, er nimmt zu viel ein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD – Ingrid Heckner (CSU): Das ist eine Unverschämtheit!)

Volker Bauer (CSU): Lieber Kollege Meyer, in meiner Begründung war ausführlich erläutert, dass wir da ein bisschen auf Enkelgerechtigkeit in unseren Ausgaben achten. Wir müssten mit höheren Ausgaben rechnen, und daher werden wir dem Ganzen nicht zustimmen. Ich habe es gerade eben gesagt: Ein Beamter bekommt dann

300 Euro mehr als ein normaler Arbeitnehmer. Insofern haben wir gute Argumente, Ihren Antrag abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt ist der Kollege Schuster bereit. Bitte schön, Herr Kollege Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich habe es ja schon in der Ersten Lesung angekündigt: Wir werden dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER heute zustimmen; denn mit diesem Gesetzentwurf – ich wiederhole es heute, lieber Kollege Bauer – wird eine echte Gerechtigkeitslücke geschlossen.

Lassen Sie mich kurz auch noch auf den Vorwurf, dass wir mit diesem Thema kostspielige Wählerwerbung machen, eingehen. Beim Machen kostspieliger Wählerwerbung sind doch Sie die Weltmeister, zum Beispiel beim Betreuungsgeld.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Wie gesagt, es kann eine echte Gerechtigkeitslücke geschlossen werden; denn die derzeitige gesetzliche Regelung empfinden viele Betroffene als sehr ungerecht. Es gibt viele Betroffene, denen die in der freien Wirtschaft erworbenen Beitragsjahre nicht auf eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung nach 45 Jahren im Alter von 64 Jahren angerechnet werden. Es sind weniger die regulären Verwaltungsbeamten oder Finanzbeamten, die als Beamte die 45 Dienstjahre zusammenbringen, weil sie bereits früh die Beamtenlaufbahn eingeschlagen haben. Es sind hauptsächlich die technischen Berufe, die der Freistaat auch händeringend sucht, die nicht diese 45 Jahre zusammenbringen, um mit 64 dann abschlagsfrei in den Ruhestand gehen zu können. Es sind vor allem Vermessungsbeamte, Justizvollzugsbeamte, Lebensmittelkontrolleure und Flussmeisterinnen und Flussmeister, die oft erst viel später in die Beamtenlaufbahn einsteigen, weil sie vorher in der freien Wirtschaft gearbeitet haben, in der freien Wirtschaft ihre Meisterprüfung gemacht haben, Technikerausbildung gemacht haben.

Diese beiden Ausbildungen werden anerkannt, aber die Leute sind eben später in die Beamtenlaufbahn eingestiegen. Gerade für diese Berufsgruppen brauchen wir Bewerber, die über die notwendige Lebenserfahrung verfügen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, wir haben in Kempten das Wasserwirtschaftsamt besucht. Wir haben dort mit Flussmeistern, mit Verwaltungsbeamten und mit Ingenieuren gesprochen. Sehen Sie es nicht als ungerecht an, dass der Verwaltungsbeamte, der mit 16 Jahren seine Beamtenlaufbahn eingeschlagen hat, mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand gehen kann, der gleichaltrige Flussmeister, der vielleicht 35 Jahre mit dem Verwaltungsbeamten zusammengearbeitet hat, aber nicht die 45 Jahre zusammenbringt, 10,8 % Abschlag zahlen muss, obwohl er eine Lebensarbeitszeit von 47 Jahren hat?

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: Richtig!)

Also ich finde das sehr ungerecht. Die arbeiten 35 Jahre nebeneinander her, und der eine kann dann mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand gehen, dem anderen werden 10,8 % von seiner Pension abgezogen.

Deshalb werden wir heute dem Antrag der FREIEN WÄHLER zustimmen, um diese Gerechtigkeitslücke zu schließen.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt hat Kollege Ganserer das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Markus Ganserer (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir hatten die Debatte schon bei der Ersten Lesung und dann im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes. Deswegen will auch ich heute nur noch die wesentlichen Punkte herausstreichen.

Das Problem ist weniger eine freiwillige Entscheidung von Einzelnen, von der privaten Wirtschaft ins Beamtentum zu wechseln, das Problem ist die Systematik der Beamtenzugangsvoraussetzungen.

(Beifall der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Während eine durchgehende Beamtenbiografie vom Abitur mit 19 Jahren bis zum Ruhestandseintritt im Verwaltungsdienst mit einer integrierten Beamtenausbildung normal ist, ist im technischen Dienst eine gemischte Erwerbsbiografie der Regelfall. So brauchen zum Beispiel – Kollege Schuster hat es schon erwähnt – die Flussmeisterinnen und Flussmeister einen Abschluss als anerkannte Techniker, um überhaupt Beamte werden zu können. Beim Werksdienst im Justizvollzug ist es genauso: Auch hier wird eine Meisterausbildung vorausgesetzt.

Anführen möchte ich noch einmal die zahlreichen Beamtengruppen, bei denen in der dritten Qualifikationsebene ein selbstfinanziertes Fachhochschulstudium der Beamtenausbildung voransteht. Auch wenn die Ausbildungszeit eines Studiums auf die Lebensarbeitszeit angerechnet wird, kommen doch immer mehr Menschen über den zweiten Bildungsweg zum Hochschulstudium, gerade bei den Diplomingenieuren – heute Bachelor –, und somit werden – das ist gewünscht – zwangsläufig auch über diesen Weg mehr Leute mit gemischten Erwerbsbiografien Beamte.

Dass es keineswegs Einzelfälle sind, ist heute schon ausgeführt worden. Wir haben es regelmäßig mit entsprechenden Petitionen im Ausschuss für den öffentlichen Dienst zu tun. Die Tatsache, dass die Beitragsjahre, welche in der freien Wirtschaft erworben werden, auf die abschlagsfreie Ruhestandsversetzung nicht angerechnet werden, finden die Betroffenen zu Recht ungerecht. Es heißt, die abschlagsfreie Ruhestandsversetzung ist eine Anerkennung für die besondere Dienstreue des Beamten, wenn er sein ganzes Leben beim Staat, bei seinem Dienstherrn, verbracht hat.

War derjenige Beamte, der vor der Tätigkeit als Beamter in der freien Wirtschaft seine Ausbildung absolviert hat und dann mit 64 Jahren vielleicht insgesamt 46, 47, manch-

mal sogar 49 Jahre Lebensarbeitszeit gehabt hat, aber aufgrund dieser Zugangsvo-
raussetzungen niemals auf 45 Dienstjahre, sondern vielleicht nur auf 35 Dienstjahre
kommt, seinem Dienstherrn in 35 Jahren weniger treu als der andere, der aufgrund
der Beamtenausbildung von Anfang an seine Lebensarbeitszeit beim Staat verbringen
konnte? - Inhaltlich begrüßen wir den Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER als einen
konstruktiven Lösungsvorschlag, diese Gerechtigkeitslücke zu schließen.

Ich möchte zum Schluss noch ein Argument anführen, das bisher überhaupt noch
nicht zur Debatte stand. Der Fachkräftemangel in Deutschland ist nicht nur ein Pro-
blem der freien Wirtschaft, sondern er betrifft auch den öffentlichen Dienst. Nach einer
Studie des Deutschen Beamtenbundes fehlen bereits jetzt schon 170.000 Fachkräfte
für den gesamten öffentlichen Dienst in ganz Deutschland. Durch zunehmend alters-
bedingte Abgänge wird sich die Situation verschärfen.

Auch der Freistaat Bayern hat als Dienstherr in vielen Bereichen einen Altersbauch
bei den Fünfzig- bis Sechzigjährigen. Das heißt, die Altersabgänge werden mehr, und
die Stellen werden hoffentlich nicht alle eingespart. Man wird sie auch nicht einsparen
können, weil wir die Aufgaben weiterhin erfüllen müssen. Das heißt, dass wir in Zu-
kunft einen zunehmenden Bedarf an jungen Fachkräften haben. Deswegen sollten wir
zusehen, wie wir den öffentlichen Dienst für diese Leute attraktiv halten können. Wir
müssen damit rechnen, dass wir zunehmend gemischte Erwerbsbiografien haben.
Deswegen werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, verbleiben Sie bitte am Rednerpult. – Für
eine Zwischenfrage, Frau Kollegin Heckner. Bitte schön.

Ingrid Heckner (CSU): Lieber Herr Kollege Ganserer, ist Ihnen bekannt, dass weder
im Bundesrecht noch in irgendeinem Landesbeamtenrecht die von Ihnen geforderte
Lösung in der Realität besteht? Mein Kollege Volker Bauer spricht von Populismus;
das ist es wirklich so. Mit dem wunderschönen Begriff Gerechtigkeit kann ich so viele

Emotionen wecken. Wie fühlt sich ein Nur-Beamter, der zu seinem 64. Lebensjahr halt nur 43 Berufsjahre zusammenbringt? Ist das nicht vielleicht auch ungerecht? Er hat jetzt 43 Jahre gearbeitet. Sein Kollege war nur 20 Jahre da und hat dazu noch 20 Rentenjahre. Der darf gehen, weil wir alles schön zusammenzählen. Die Gerechtigkeit kann ich in vielen Richtungen ausstaffieren, so viel ich will.

Sie sprechen an, dass wir Leute aus der freien Wirtschaft anwerben. Überall dort, wo diese Berufstätigkeiten laufbahnrechtlich Voraussetzung für das Beamtentum sind, werden relevante Ausbildungszeiten auch angerechnet. Wir rechnen auf die 45 Jahre so viel an.

Lieber Herr Kollege und auch die anderen Kollegen der Opposition, ich möchte wirklich darum bitten, unser Versorgungsrecht nicht überzustrapazieren. Wir werden eine Generation von jungen Menschen bekommen, die sehr viel arbeiten muss, um unseren – Gott sei Dank – vielen Beamten, die lange ihren Ruhestand genießen dürfen, den Lebensstandard garantieren zu können.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Ganserer, bitte schön.

Markus Ganserer (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Kollegin Heckner, wenn Sie mir zugehört hätten, dann hätten Sie festgestellt, dass ich es in meiner Rede durchaus anerkannt habe, dass die Ausbildungszeiten dort, wo sie vorgesehen sind, auch anerkannt werden. Aber genau bei diesen Ausbildungsbereichen und bei den gemischten Erwerbsbiografien, die zwangsweise notwendig sind, wird deutlich, dass das Leben und die Ausbildungszeiten eben nicht nur nach Plan verlaufen, sondern dass sehr viele Leute sich stückweise hocharbeiten. Sie brauchen erst einmal eine Berufsausbildung und ein gewisses Maß an Arbeitserfahrung, um eine Technikerausbildung antreten zu können. Es ist nicht so, dass der eine sich sofort, sobald er seine Pflichtzeiten zusammen hat, zum Techniker anmeldet, sondern viele tun das erst nach wenigen Jahren.

Das heißt nicht, dass derjenige mit mehreren Jahren Berufserfahrung in der Praxis später der schlechtere Beamte ist.

Zu Ihrer Aussage, dass es in anderen Ländern nicht vorgesehen ist: Gerade die CSU rühmt sich, dass sie hier in Bayern ihre Beamten vorzüglich behandelt. Da wäre das einmal eine Sache! Sie können denjenigen, der 45 Jahre gearbeitet hat und mit 64 in den Ruhestand geht, nicht mit demjenigen vergleichen, der 43 Jahre gearbeitet hat. Man kann nicht sagen, dass jemand, der von den 45 Jahren 15 oder 20 Jahre in der freien Wirtschaft verbracht hat, seinem Dienstherrn schlechtere Arbeit und Dienste geleistet hat als derjenige, der aufgrund der Zugangsvoraussetzungen von Anfang an seine Lebensarbeitszeit beim Staat hat verbringen können.

(Ingrid Heckner (CSU): Nicht schlechter, aber kürzer!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt hat für die Staatsregierung Herr Staatssekretär Hintersberger um das Wort gebeten. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Finanzministerium): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich bei Kollegin Heckner und beim Kollegen Bauer bedanken, die dieses Thema intensiv auch in der Beratung des zuständigen Ausschusses dargestellt haben. Ich möchte von daher nur zusammenfassen. Man kann den Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER drehen und wenden, wie man will, liebe Kolleginnen und Kollegen; es geht entscheidend darum, dass wir unseren Beamten eine solide, planungssichere Finanzierung sichern, gerade auch was die Versorgung anbelangt. Dies ist die entscheidende Grundlage. Von daher ist im bayerischen Dienstrecht ganz bewusst auch eine Abschlagsfreiheit vorgesehen, die wir im Gegensatz zu den Bundesbeamten – das ist schon zur Sprache gekommen – bei Vollendung des 64. Lebensjahres als Möglichkeit festgelegt haben.

Mit dieser Abschlagsfreiheit wird ganz bewusst – auch zur Honorierung der Betriebs-treue – auf eine lange Dienstzeit abgestellt. Das ist nicht unkeusch. Das heißt, es werden nur die Zeiten als Beamter oder die relevanten Zeiten vor der Beamtenzeit aufgeschlagen, also selbstverständlich auch Ausbildungs- und Studienzeiten berücksichtigt. Frau Kollegin Heckner hat dies bereits ausgeführt. Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr werden ebenfalls berücksichtigt. Daher werden wir dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht folgen, den abschlagsfreien Ruhestand auszuweiten.

Nach unserem Dafürhalten darf es hier keine Rosinenpickerei geben. Wir halten diesen Gesetzentwurf insbesondere deshalb für falsch – wie bereits ausgeführt –, weil er die folgenden drei Punkte ignoriert: Erstens verfügt Bayern auf diesem Gebiet bereits jetzt über die günstigste Regelung, weil bayerische Beamte schon ab dem 64. Lebensjahr abschlagsfrei in den Ruhestand gehen können und nicht erst mit 65 Jahren wie im Bundesbeamtentum. Wir übernehmen die Tarifabschlüsse TdL 1 : 1. Auch das ist ein wichtiger Punkt in der gesamten Versorgungsbreite unserer Beamten. Zweitens belasten die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs den bayerischen Dienstherrn ohne Grund für Zeiten, die mit dem Dienstverhältnis nichts zu tun haben. Drittens werden die Bemühungen konterkariert, die Versorgung der Beamten dauerhaft zukunftsfähig zu gestalten. Dies ist eine ganz entscheidende und grundlegende Aufgabe des bayerischen Dienstherrn, den wir durch die beiden großen Säulen – Aufbau eines Pensionsfonds und dementsprechende Schuldentilgung – zukunftsfähig gestaltet haben. Sie kennen dies.

Ich fasse zusammen: Eine Rosinenpickerei ist zu der klaren und soliden Planungssicherheit einer an Fairness und Stabilität orientierten Politik keine Alternative. Deshalb bitte ich Sie, diesen Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Jetzt habe ich noch eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Meyer vorliegen. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Herr Staatssekretär, Ihr Vorwurf der Rosinenpickerei war wieder das Tüpfelchen auf dem i; denn in Bayern ist die Situation nicht so gut, dass sie nicht noch besser gemacht werden könnte.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich war damals bei den Beratungen über das Neue Dienstrecht im Ausschuss dabei. Damals wurde auch gefordert, die Lebensleistung zu belohnen. Deswegen wurde die Forderung nach abschlagsfreiem Ruhestand ab dem 64. Lebensjahr vorgelegt. Sie ziehen sich jetzt auf die Treue zum Dienstherrn zurück.

(Ingrid Heckner (CSU): Das macht jeder Arbeitgeber so! – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Frau Kollegin Heckner, wir sind uns sicher darin einig, dass erworbene Rentenversicherungsansprüche zum Eigentum im Sinne von Artikel 14 des Grundgesetzes gehören.

Herr Staatssekretär, deswegen folgende Frage – Herr Kollege Bauer ist darauf "dankenswerterweise" überhaupt nicht eingegangen –: Warum gehen Sie nicht den Weg anzuerkennen und zu sagen: Gut, für deine Dienstzeit als Beamter bekommst du den Abschlag, und mit den privat erworbenen Rentenversicherungsansprüchen kannst du die Pension auffüllen? Aber genau das tut der Freistaat Bayern nicht, sondern im Ergebnis kassiert er die Pension wieder ein. Das ist auf jeden Fall eine Gerechtigkeitslücke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Finanzministerium): Liebe Kolleginnen und Kollegen, was diese theoretische Diskussion angeht, hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung mehrmals für sinnvoll gehalten. Es ist keineswegs ungerecht, dass wir als bayerischer Dienstherr diese besondere Bindung zum bayerischen

Dienstherrn mit der Anerkennung der relevanten Zeiten auch auf diesem Gebiet deutlich machen.

(Zuruf des Abgeordneten Peter Meyer (FREIE WÄHLER))

Es wurde bereits eine Vielzahl anderer Aspekte genannt, etwa 64 statt 65 Lebensjahre. Die Ausbildungszeiten werden ebenfalls angerechnet. Auch aufgrund der zusätzlichen Belastung halten wir es weder für richtig noch für gerecht, in diesem Fall dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wir haben hierüber eine klare Aussage getroffen und die Aspekte deutlich gemacht.

(Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Dann lassen Sie ihnen doch die Rente. Aber das machen Sie nicht!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Herr Kollege Meyer, Sie haben eine Zwischenbemerkung gemacht. Damit ist die Aussprache geschlossen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Daher kann ich bereits jetzt die namentliche Abstimmung aufrufen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/4607 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Weil es jetzt besser passt, als zu Beginn der Sitzung, darf ich, bis alle Urnen bereitgestellt sind, die Gelegenheit wahrnehmen, Herrn Kollegen Mistol, der zu meiner Linken sitzt, zu seinem runden Geburtstag am 16. April alles Gute zu wünschen. Herzlichen Glückwunsch!

(Allgemeiner Beifall)

Ich eröffne die Abstimmung. Sie haben fünf Minuten Zeit. Ich bitte, die Stimmkarten einzuwerfen.

(Namentliche Abstimmung von 13.47 bis 13.52 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung und bitte darum, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Das Ergebnis wird dann zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen, damit ich die Sitzung wieder aufnehmen kann.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Bevor ich zum nächsten Tagesordnungspunkt komme, teile ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Peter Meyer und andere und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, Drucksache 17/4607, mit. Mit Ja haben 70 gestimmt, mit Nein 80. Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 22.04.2015 zu Tagesordnungspunkt 1: Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion FREIE WÄHLER; zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Drucksache 17/4607)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gehring Thomas	X		
Aigner Ilse		X		Gerlach Judith		X	
Aiwanger Hubert	X			Gibis Max		X	
Arnold Horst	X			Glauber Thorsten	X		
Aures Inge	X			Dr. Goppel Thomas		X	
				Gote Ulrike			
Bachhuber Martin		X		Gottstein Eva	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güll Martin	X		
Bauer Volker		X		Güller Harald	X		
Baumgärtner Jürgen		X		Guttenberger Petra			
Prof. Dr. Bausback Winfried		X					
Bause Margarete	X			Haderthauer Christine			
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar	X		
Biedefeld Susann	X			Hanisch Joachim	X		
Blume Markus		X		Hartmann Ludwig	X		
Bocklet Reinhold		X		Heckner Ingrid		X	
Brannekämper Robert				Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
Brückner Michael		X		Dr. Herrmann Florian			
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim			
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold	X		
				Hiersemann Alexandra	X		
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes		X	
				Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra				Holetschek Klaus		X	
Dorow Alex		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin			
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel		X	
				Dr. Huber Martin		X	
Eck Gerhard		X		Huber Thomas		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute				Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Eisenreich Georg		X		Huml Melanie			
Fackler Wolfgang		X		Imhof Hermann		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen	X						
Fehlner Martina	X			Jörg Oliver		X	
Felbinger Günther	X						
Flierl Alexander		X		Kamm Christine	X		
Dr. Förster Linus				Kaniber Michaela		X	
Freller Karl		X		Karl Annette	X		
Füracker Albert				Kirchner Sandro		X	
				Knoblauch Günther	X		
Ganserer Markus	X			König Alexander		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred			
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter	X		
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia			
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander	X		
Neumeyer Martin		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred			
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta	X		
Wild Margit	X		
Winter Georg			
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	70	80	0